

Anlage Bootsfischerei

Die Bootsfischerei für Angelfischer ist unter folgenden Bedingungen zugelassen:

1. Die Bootsfischerei darf nur mit entsprechendem Zusatz auf dem Jahreserlaubnisschein (Angelkarte) ausgeübt werden. Wird ein Angler ohne diesen Zusatz beim Angeln vom Boot aus angetroffen, kann der Jahreserlaubnisschein eingezogen werden. Dies gilt ebenfalls bei Verstößen gegen bestehende, allgemeine Fischereibestimmungen sowie die folgenden Zusatzbestimmungen.
2. Zwischen dem 1. November und dem 31. März ist die Bootsfischerei für Angelfischer untersagt, in der übrigen Zeit ist sie in den auf der Rückseite abgedruckten Bereichen erlaubt.
3. Die Bootsfischerei bei Nacht, d.h. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, ist untersagt.
4. Die schiffrechtsrechtlichen Vorschriften auf dem Rhein sind grundsätzlich zu beachten. Boote dürfen nur an genehmigten Liegeplätzen stillliegen. Boote dürfen nur an ausgewiesenen Einwasserungsstellen (wie z.B. Slipanlagen) zu Wasser gelassen und wieder entnommen werden. Bestände von Wasserpflanzen dürfen nicht befahren werden.
5. Für die Ausübung der Bootsfischerei durch Angelfischer sind nur Boote mit einem von der zuständigen deutschen Behörde zugeteilten amtlichen Kennzeichen zugelassen. D.h. Boote ohne Maschinenantrieb unter 2,5 m Länge, kleine Paddelboote usw. sowie Gummiboote oder andere Schwimmkörper sind nicht zugelassen. Das Kennzeichen muss auf beiden Seiten des Fahrzeuges entsprechend der Vorschriften gut sichtbar angebracht sein.
6. Bootsfischer haben sich auf Aufforderung durch Kontrollberechtigte und Fischereiaufseher unverzüglich auf dem kürzesten zumutbaren Weg zur Kontrolle ans Ufer zu begeben.
7. Netz- und Reusenfischer dürfen bei der Ausübung der Fischerei durch Angelfischer nicht behindert werden. Insbesondere ist auf die ausgelegten Fanggeräte der Berufsfischer (Netze, Reusen, Leinen usw.) Rücksicht zu nehmen. Beim Angeln mit der Wurfrute ist von Netzen und Reusen gemäß §3 Abs. 5 Landesfischereiverordnung ein Abstand von mindestens 50 m einzuhalten. Die bekannten oder markierten Fangplätze der Netz- und Reusenfischer sind zu meiden bzw., sofern diese nicht sofort als solche erkannt wurden, unverzüglich nach Erkennen zu verlassen.

Für die Bootsfischerei freigegebene Rheinabschnitte

Stau 1	Los 1	ganz freigegeben
Stau 2	Los 2	ganz freigegeben
Stau 3	Los 3	ganz freigegeben
Stau 5	Los 5	ganz freigegeben
Stau 6	Los 6 - 6a	vom Schwimmbad Hohentengen (ca. km 81,7) bis zur Ruine Weißwasserstelz/Guggenmühle (ca. km 84,5)
	Los 7	ganz freigegeben
Stau 9	Los 11	ganz freigegeben
Stau 10	Los 13	ganz freigegeben
Stau 11	Los 15	ganz freigegeben
	Los 16	vom Schloß Schönau (ca. km 139) bis 50 m oberhalb (östlich) des abzweigenden Umgehungs-Gewässers beim Kraftwerk Ryburg-Schwörstadt
Stau 12	Los 17	vom Einlauf der ehemaligen Kläranlage Karsau Ost (jetzt Pumpwerk, ASV Karsau ca. km 145), ca. 250 m oberhalb des Vereinsheimes des bis 200 m oberhalb des Kraftwerks Rheinfelden
Stau 13	Los 18	von der alten Rheinbrücke in Rheinfelden (ca. km 149,2) bis zum östlichen Beginn des sog. „Negerdörfles“ (ca. km 154,4)
Stau 14	Los 19	von der Kiesgrube Wyhlen beim Rheinkilometer ca. 157,5 bis zum Losende (km 163)

In den Losen 4, 8, 9, 10, 12 und 14 (Fließstrecken) ist die Bootsfischerei vollständig gesperrt.

(2023 Word Bootsfischerei)